

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. MAI 1949

NUMMER 38

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 5. 1949, Durchführung der Ersten Sparverordnung. S. 417.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 2. 5. 1949, Finanzierung der Flüchtlingsfürsorge; hier: Personalkosten der Stadt- und Kreisflüchtlingsämter. S. 418. — RdErl. 4. 5. 1949, Hilfswerk für notleidende Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte. S. 418.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 417
aufgeh.
1956 S. 1710 Nr. 1

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Durchführung der Ersten Sparverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1949 — II A — 1/585—49

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1949 S. 25 veröffentlichte Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 ist auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände von außerordentlicher Bedeutung. Durch diese Verordnung werden die Rechtsverhältnisse der in Gruppe IV und V eingestuften Beamten, die noch nicht wieder eingestellt sind, endgültig geregelt. Außerdem gibt sie unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Beamte in den Ruhestand und in den Wartestand zu versetzen, auch wenn die Voraussetzungen für diese Maßnahme nach bisherigem Recht nicht gegeben waren. Die in Gruppe V eingestuften Beamten haben grundsätzlich einen Anspruch auf Wiedereinstellung auf der Grundlage ihrer am 31. Januar 1933 bekleideten Planstelle. Die in Gruppe IV eingestuften gelten als verabschiedet.

Zwar wird die Durchführung der Verordnung erst beginnen können, wenn die Durchführungsbestimmungen, an denen zur Zeit mit allem Nachdruck gearbeitet wird, vorliegen. Schon jetzt können aber die Anstellungskörperschaften die Durchführung in weitem Umfange vorbereiten, indem sie feststellen, welche Beamte Wiedereinstellungsansprüche oder sonstige Ansprüche aus der Verordnung erheben können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach § 1 der Verordnung alle Maßnahmen nur bis zum 30. November 1949 vorgenommen werden können, so daß Eile geboten ist. Auch können schon jetzt die Anstellungskörperschaften sich darüber schlüssig werden, welche Planstellen frei sind bzw. freigemacht werden können, und bei welchen noch nicht wiedereingestellten Beamten die nach 1933 erfolgten Beförderungen zu berücksichtigen sind, weil sie erkennbar nicht aus politischen Gründen ausgesprochen waren. Ich empfehle daher, die vorbereitenden Arbeiten im oben angedeuteten Sinne schon jetzt aufzunehmen.

— MBl. NW. 1949 S. 417.

G. Sozialministerium

Finanzierung der Flüchtlingsfürsorge; hier: Personalkosten der Stadt- und Kreis- flüchtlingsämter

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 5. 1949 — Abt. I C — 1304

Um etwaige Zweifel zu beseitigen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister nochmals darauf hingewiesen, daß die Personalkosten in der Flüchtlingsfürsorge von den Gemeinden voll zu tragen sind. Eine Ausnahme (85prozentige Kostenerstattung aus Landesmitteln) bildet nur der Aufwand für Betreuungspersonal in Flüchtlingslagern (z. B. Lagerwarte, Fürsorgerinnen), das sich ausschließlich dieser Frage widmet.

Soweit Personalkosten unzulässigerweise in den Abrechnungen der Kreise und der Gemeinden enthalten und zu 85 Prozent vom Land erstattet worden sind, müssen die zu Unrecht angeforderten und erstatteten Beträge noch im Rechnungsjahr 1948, wenigstens vom 1. Juli ab, der Staatskasse wieder zugeführt werden.

Die Rückerstattungen sind bis zum Jahresabschluß 1948 durchzuführen. Danach ist mir ein Bericht vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich an

- die Verwaltung des Prov. Verbandes der Provinz Westfalen — Landesfürsorgeverband — Abteilung Allgem. Wohlfahrtspflege Münster.
- die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 418.

Hilfswerk für notleidende Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 5. 1949 — II C/4

Die nächste Sammlung des Hilfswerkes findet gemäß RdErl. v. 17. 2. 1949 — III C/4 (MBl. NW. S. 188) in der Zeit vom 3.—16. Juli 1949 statt. Ich bitte alle hierfür in

Frage kommenden Dienststellen um tatkräftige Mitwirkung und um Unterstützung der dortigen Hilfsausschüsse, damit auch dieser Sammlung ein recht guter Erfolg beschieden sein möge.

Werbematerial (Plakate) wird in Kürze an die einzelnen Hilfsausschüsse zum Versand kommen.

Von verschiedenen Stellen, die in der vergangenen Zeit namhafte Beträge für das Hilfswerk gespendet haben, ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Beträge als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 e des Einkommensteuergesetzes angesehen werden können. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer Bescheinigung derjenigen Stellen, die über das gespendete Geld verfügen, aus der die Höhe der Beträge und der Verwendungszweck hervorgehen. Bestimmungsgemäß werden 80 Prozent des Spendenaufkommens durch die örtlichen Hilfsausschüsse und 20 Prozent durch den Finanzausschuß des Hilfswerkes verteilt. Da es nicht möglich ist, in so zahlreichen Fällen

die benötigten Einzelbescheinigungen auszustellen, wird hiermit in Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 c Absatz 2 Ziffer 1 EStDV in der Fassung der VO zur Änderung der EStDV vom 16. Oktober 1948 (StuZBl 1948 S 256) bestätigt, daß die gespendeten Beträge ausschließlich im Interesse notleidender Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderter verwendet werden. Dies gilt sowohl für den 80prozentigen Anteil, der örtlich zur Verteilung gelangt, wie auch für den 20prozentigen Anteil, der an das Land abgeführt wird. Der geringe Betrag (in der Regel unter 1 Prozent), der für sächliche Unkosten ausgegeben wird, kann hierbei außer Ansatz bleiben.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Herren Oberfinanzpräsidenten Anweisung geben, daß dieser Erlaß, an Stelle der sonst notwendigen Einzelbescheinigung, als ausreichend angesehen werden kann.

— MBl. NW. 1949 S. 418.